



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
18. Dezember 2008

Dreiundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 29

Resolution der Generalversammlung

[aufgrund des Berichts des Ausschusses für besondere politische Fragen
und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss) (A/63/400)]

63/93. Tätigkeiten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 194 (III) vom 11. Dezember 1948, 212 (III) vom 19. November 1948, 302 (IV) vom 8. Dezember 1949 und alle späteren diesbezüglichen Resolutionen, namentlich ihre Resolution 62/104 vom 17. Dezember 2007,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

nach Behandlung des Berichts der Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007¹,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Vorsitzenden des Beirats des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten an die Generalbeauftragte, datiert vom 11. Juni 2008²,

tief besorgt über die kritische Finanzlage des Hilfswerks sowie über den Anstieg seiner Ausgaben infolge der Verschlechterung der sozioökonomischen und humanitären Bedingungen in der Region und dessen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Bereitstellung der notwendigen Dienste des Hilfswerks für die Palästinaflüchtlinge, einschließlich seiner Notstands- und Entwicklungsprogramme,

unter Hinweis auf die Artikel 100, 104 und 105 der Charta der Vereinten Nationen und das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen³,

¹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 13 (A/63/13).*

² Ebd., S. vii-ix.

³ Resolution 22 A (I). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1980 II S. 941; LGBl. 1993 Nr. 66; öBGBI. Nr. 126/1957.



sowie unter Hinweis auf das Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal⁴,

erneut erklärend, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁵ auf das seit 1967 besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, anwendbar ist,

im Bewusstsein der nach wie vor bestehenden Bedürfnisse der Palästinaflüchtlinge im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet und in den anderen Einsatzgebieten, namentlich in Jordanien, Libanon und in der Syrischen Arabischen Republik,

in ernster Sorge über die äußerst schwierigen Lebensbedingungen der Palästinaflüchtlinge in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, insbesondere in den Flüchtlingslagern im Gazastreifen, die unter anderem auf die Verluste an Menschenleben und die Verletzungen, die erhebliche Zerstörung ihrer Unterkünfte und Sachwerte und lebenswichtiger Infrastruktur, die Vertreibung der Palästinaflüchtlinge, die anhaltenden Abriegelungen und den sozioökonomischen Niedergang zurückzuführen sind,

in dem Bewusstsein, dass das Hilfswerk außerordentliche Anstrengungen unternimmt, um Tausende beschädigter oder zerstörter Flüchtlingsunterkünfte wieder instand zu setzen oder wiederaufzubauen und Unterkünfte und Nothilfe für die Flüchtlingsfamilien bereitzustellen, die infolge israelischer Militäraktionen zu Binnenvertriebenen wurden, sowie für die Flüchtlinge, die von der jüngsten Krise im Flüchtlingslager Nahr el-Bared im nördlichen Libanon betroffen sind und in ihrer Folge vertrieben wurden, und unter Begrüßung der von der Regierung Libanons und der internationalen Gemeinschaft unternommenen Anstrengungen, den Wiederaufbau des Flüchtlingslagers Nahr el-Bared durch das Hilfswerk zu unterstützen,

in dieser Hinsicht die Zusagen *begrüßend*, die auf der am 23. Juni 2008 in Wien abgehaltenen Internationalen Geberkonferenz für die Wiederherstellung und den Wiederaufbau des palästinensischen Flüchtlingslagers Nahr el-Bared und der vom Konflikt betroffenen Gebiete des nördlichen Libanon gegeben wurden, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Geber, die abgegebenen Zusagen rasch zu erfüllen und auf den Appell des Hilfswerks vom 11. September 2008 zur Gewährung zusätzlicher Sofort- und Wiederaufbauhilfe für das Lager Nahr el-Bared rasch zu reagieren,

im Bewusstsein der wertvollen Arbeit, die das Hilfswerk dabei leistet, dem palästinensischen Volk, insbesondere den Palästinaflüchtlingen, Schutz zu gewähren,

ernsthaft besorgt über die Gefährdung der Sicherheit der Mitarbeiter des Hilfswerks und die Beschädigung seiner Einrichtungen, insbesondere infolge der israelischen Militäroperationen im Berichtszeitraum,

beklagend, dass in dem besetzten palästinensischen Gebiet seit September 2000 neunzehn Mitarbeiter des Hilfswerks von den israelischen Besatzungstruppen getötet wurden,

sowie beklagend, dass Flüchtlingskinder durch die israelischen Besatzungstruppen getötet und verletzt wurden, so auch in den Schulen des Hilfswerks,

⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2051, Nr. 35457. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1997 II S. 230; LGBl. 2001 Nr. 4; öBGBL. III Nr. 180/2000; AS 2007 6919.

⁵ Ebd., Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1954 II S. 781, 917; LGBl. 1989 Nr. 21; öBGBL. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die äußerst negativen Auswirkungen der anhaltenden Abriegelungen, der Verhängung gravierender Einschränkungen der Bewegungsfreiheit von Personen und Gütern und des völkerrechtswidrigen Baus der Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, auf die sozioökonomische Lage der Palästinaflüchtlinge,

tief besorgt über die anhaltenden Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und des Zugangs des Personals, der Fahrzeuge und der Güter des Hilfswerks sowie die Verletzung, Drangsalierung und Einschüchterung seines Personals, die die Tätigkeit des Hilfswerks untergraben und behindern, insbesondere seine Fähigkeit, unverzichtbare Grund- und Nothilfedienste zu erbringen,

im Bewusstsein des Abkommens zwischen dem Hilfswerk und der Regierung Israels,

Kenntnis nehmend von dem am 24. Juni 1994 erzielten Abkommen, das in dem Schriftwechsel zwischen dem Hilfswerk und der Palästinensischen Befreiungsorganisation enthalten ist⁶,

1. *bekräftigt*, dass die Arbeit des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten in allen Einsatzgebieten auch in Zukunft unverzichtbar sein wird;

2. *dankt* der Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten sowie allen Mitarbeitern des Hilfswerks für ihre unermüdlichen Anstrengungen und ihre wertvolle Arbeit, insbesondere angesichts der schwierigen Bedingungen während des vergangenen Jahres;

3. *dankt außerdem* dem Beirat des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten und ersucht ihn, seine Bemühungen fortzusetzen und die Generalversammlung über seine Aktivitäten unterrichtet zu halten;

4. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht der Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten⁷ und von den Bemühungen der Arbeitsgruppe, zur Gewährleistung der finanziellen Sicherheit des Hilfswerks beizutragen, und ersucht den Generalsekretär, der Arbeitsgruppe die für die Durchführung ihrer Arbeit erforderlichen Dienstleistungen und Hilfen zur Verfügung zu stellen;

5. *würdigt* die fortgesetzten Bemühungen der Generalbeauftragten um die Erhöhung der Haushaltstransparenz und der Effizienz des Hilfswerks, wie aus dem Programmhaushaltsplan des Hilfswerks für den Zweijahreszeitraum 2008-2009⁸ und seinem umfassenden Dreijahresplan für die organisatorische Entwicklung hervorgeht;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die institutionelle Stärkung des Hilfswerks durch die Bereitstellung ausreichender Finanzmittel aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen zu unterstützen;

7. *unterstützt* in der Zwischenzeit die Bemühungen der Generalbeauftragten, Personen in dem Gebiet, die infolge der jüngsten Krisen in dem besetzten palästinensischen Gebiet und in Libanon Binnenvertriebene sind und dringend fortlaufende Hilfe benötigen,

⁶ Official Records of the General Assembly, Forty-ninth Session, Supplement No. 13 (A/49/13), Anhang I.

⁷ A/63/375.

⁸ Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 13A (A/62/13/Add.1).

als zeitweilige Notstandsmaßnahme im Rahmen des praktisch Möglichen auch weiterhin humanitäre Hilfe zu gewähren;

8. *erkennt* die wichtige Unterstützung *an*, welche die Gastregierungen dem Hilfswerk bei der Erfüllung seiner Aufgaben gewähren;

9. *legt* dem Hilfswerk *nahe*, in enger Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen weitere Fortschritte im Hinblick darauf zu erzielen, bei seiner Tätigkeit den Bedürfnissen und Rechten von Kindern und Frauen im Einklang mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁹ und dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁰ Rechnung zu tragen;

10. *bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass die internationalen Bediensteten des Hilfswerks nach wie vor aus dessen Amtssitz in Gaza-Stadt verlegt werden und dass die Tätigkeit am Amtssitz aufgrund der Verschlechterung und Instabilität der Lage am Boden beeinträchtigt wird;

11. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, die Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁵ in vollem Umfang einzuhalten;

12. *fordert* Israel *außerdem auf*, sich zur Gewährleistung der Sicherheit der Mitarbeiter des Hilfswerks, des Schutzes seiner Institutionen sowie der Sicherung seiner Einrichtungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, an die Artikel 100, 104 und 105 der Charta der Vereinten Nationen und an das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen³ zu halten;

13. *fordert* die Regierung Israels *nachdrücklich auf*, dem Hilfswerk für die Schäden, die durch die Handlungen der israelischen Seite an seinem Eigentum und seinen Einrichtungen entstanden sind, rasch Schadenersatz zu leisten und alle Transitgebühren und sonstigen finanziellen Verluste, die dem Hilfswerk durch von Israel auferlegte Verzögerungen und Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und des Zugangs entstanden sind, zügig zurückzuerstatten;

14. *fordert* Israel *auf*, insbesondere die Behinderung der Bewegungsfreiheit und des Zugangs der Mitarbeiter, Fahrzeuge und Versorgungslieferungen des Hilfswerks und die Erhebung zusätzlicher Gebühren und Abgaben, die nachteilige Auswirkungen auf die Tätigkeit des Hilfswerks haben, zu beenden;

15. *ersucht* die Generalbeauftragte, die Ausstellung von Personalausweisen an Palästinaflüchtlinge und deren Nachkommen im besetzten palästinensischen Gebiet fortzusetzen;

16. *ersucht* die Generalbeauftragte *erneut*, im Rahmen des Flüchtlingsaktenprojekts für die Palästinaflüchtlinge mit der Modernisierung der Archive des Hilfswerks zu beginnen und in ihren Bericht an die Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung Angaben über diesbezügliche Fortschritte aufzunehmen;

17. *nimmt Kenntnis* von dem Erfolg des Mikrofinanzierungs- und Mikrounternehmensförderungsprogramms des Hilfswerks und fordert das Hilfswerk *auf*, in enger Zusam-

⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

¹⁰ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBL Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

menarbeit mit den zuständigen Organisationen auch künftig zur Schaffung wirtschaftlicher und sozialer Stabilität für die Palästinaflüchtlinge in allen Einsatzgebieten beizutragen;

18. *wiederholt ihre Appelle* an alle Staaten, Sonderorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen, zusätzlich zu ihren Beiträgen zum ordentlichen Haushalt des Hilfswerks auch künftig mehr Sondermittel für Zuschüsse und Stipendien für die Hochschulbildung von Palästinaflüchtlingen zu veranschlagen und zur Schaffung von Berufsausbildungszentren für Palästinaflüchtlinge beizutragen, und ersucht das Hilfswerk, als Empfänger und Treuhänder der für Zuschüsse und Stipendien veranschlagten Sondermittel zu fungieren;

19. *fordert* alle Staaten, Sonderorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, auch weiterhin Beiträge an das Hilfswerk zu entrichten und ihre Beiträge zu erhöhen, um so die anhaltenden finanziellen Schwierigkeiten zu mildern, die durch die aktuelle humanitäre Lage vor Ort, die zu einem Anstieg der Ausgaben, insbesondere für Nothilfedienste, geführt hat, verschärft werden, und die wertvolle und notwendige Arbeit des Hilfswerks bei der Gewährung von Hilfe an die Palästinaflüchtlinge in allen Einsatzgebieten zu unterstützen.

*64. Plenarsitzung
5. Dezember 2008*